

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 24.02.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 24. Febr. 1923.) 14. Stück.

Inhalt:

- Nr. 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1923, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1905, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute in Hooftiel.
- Nr. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. November 1899 und 18. November 1920, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Nr. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1905, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute in Hooftiel.
Oldenburg, den 19. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 9, § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1905, wie folgt, geändert:

§ 1.

In § 4 werden die Gebühren wie folgt neu festgesetzt:

Ziffer 1a auf	500 M
" 1b "	400 "
" 2a "	350 "
" 2b "	250 " .

bei Nachttiden Zuschlag von 100 M.

§ 2.

In § 6 Absatz 2 werden die Gebühren für den Hafenermeister auf 200 M und 300 M erhöht.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. November 1899 und 18. November 1920, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, den 19. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird hierdurch folgendes angeordnet:

In den Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. November 1899 und 18. November 1920, betreffend

das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen, werden die Tariffätze im § 69 für die zu berechnenden Kosten in folgender Weise abgeändert.

Es sind zu berechnen:

1. Für jede Mahnung (Anfrage), welche nicht mittelst der Post erfolgt, wenn die Schuld beträgt:
 - a) bis 200 *M* einschließlich 40 *M*
 - b) von mehr als 200 *M* bis 500 *M* einschließlich 60 "
 - c) von mehr als 500 *M* bis 1000 *M* einschließlich 80 "
 - d) für jede weiteren angefangenen oder vollen 1000 *M* mehr 50 "
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen usw., wenn die Schuld beträgt:
 - a) bis 200 *M* einschließlich 60 "
 - b) von mehr als 200 *M* bis 500 *M* einschließlich 80 "
 - c) von mehr als 500 *M* bis 1000 *M* einschließlich 120 "
 - d) für jede weiteren angefangenen oder vollen 1000 *M* mehr 70 "
3. Für eine Bekanntmachung durch Einrückung in öffentliche Blätter sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen.
4. Für die Aushängung einer Bekanntmachung im Gitterkasten, einschließlich der Abnahme und Rücksendung mit Attest:
 - a) bis 200 *M* einschließlich 20 "
 - b) von mehr als 200 *M* bis 500 *M* einschließlich 30 "
 - c) von mehr als 500 *M* bis 1000 *M* einschließlich 40 "

- d) für jede weiteren angefangenen oder vollen 1000 *M* mehr 20 *M.*
höchstens jedoch 300 *M.*
5. Für den Auftrag zur Abhaltung des Verkaufs usw., wenn die Schuld beträgt:
- a) bis 200 *M.* einschließlich 30 "
- b) von mehr als 200 *M.* bis 500 *M.* einschließlich 50 "
- c) von mehr als 500 *M.* bis 1000 *M.* einschließlich 70 "
- d) für jede weiteren angefangenen oder vollen 1000 *M.* mehr 40 "
höchstens jedoch 600 *M.*
6. Für die Versteigerung usw., wenn die Schuld beträgt:
- a) bis 200 *M.* einschließlich 60 "
- b) von mehr als 200 *M.* bis 500 *M.* einschließlich 100 "
- c) von mehr als 500 *M.* bis 1000 *M.* einschließlich 140 "
- d) für jede weiteren angefangenen oder vollen 1000 *M.* mehr 90 "
7. Für die Abschrift eines Protokolls, für jede Seite 30 "
8. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht usw. 30 "
9. Für jedes mit der Post zu versendende Schriftstück eine Couvert- und Besorgungsgebühr von 20 "
10. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen 500 "

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1923.

Staatsministerium.

Driver.